

# RS Vwgh 1997/4/16 96/03/0368

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.04.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

VStG §29a;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/18/0211 E 31. Mai 1985 RS 2

## Stammrechtssatz

Die Übertragung nach § 29a VStG ist kein Bescheid, sondern eine verfahrensrechtliche Anordnung und unterliegt als solche keiner abgesonderten Anfechtung und, mangels Bescheidcharakter, auch keiner Bekämpfung vor dem VwGH. Ist diese verfahrensrechtliche Anordnung mit Rechtswidrigkeit behaftet, so kann diese bei Anfechtung des ihr folgenden Bescheides geltend gemacht werden (Hinweis E 11.5.1983, 82/03/0216).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996030368.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

04.05.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)